

Passive Schutzeinrichtungen an Straßen; Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (TL-SPU 93)

**Passive Schutzeinrichtungen an Straßen; Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (TL-SPU 93)**

**AIIMBI. 1993 S. 1102**

**914-B**

**Passive Schutzeinrichtungen an Straßen;**

**Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen**

**(TL-SPU 93)**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 14. September 1993 Az.: IID9-43342-029/90**

An	die Autobahndirektionen
	die Straßenbauämter
	das Straßen- und Wasserbauamt
	nachrichtlich an
	die Landkreise
	die Gemeinden

Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS), Ausgabe 1989, sind mit Schreiben IID9-43342-011/90 vom 12.03.1990 eingeführt worden. Beim Neubau von Bundesfernstraßen und bei Unfallschwerpunkten sollen diese sofort Anwendung finden. Die Anwendung an allen Straßenbereichen kann nur sukzessiv erfolgen.

Das Anwachsen der Motorradunfälle erforderte eine Zwischenlösung, die in Schutzplankenpostenummantelungen gefunden wurde und in den RPS im Abschnitt 4.7.1 beschrieben ist.

Die Technischen Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (TL-SPU 93) sind von der Bundesanstalt für Straßenwesen in Zusammenarbeit mit dem *Bundesministerium für Verkehr*<sup>\*)</sup>, den Ländern, der Industrie und den Motorradverbänden erarbeitet und vom *BMV*<sup>\*\*) (\*\*\*)</sup> mit allgem. Rundschreiben Nr. 8/1993 vom 15.04.93 bekannt gegeben worden.

Auf das Rundschreiben wird hingewiesen.

Insbesondere bitten wir zu beachten:

- Alle neuen Schutzplankenpostenummantelungen sind gemäß TL-SPU 93 auszuführen,
- Schutzplankenpostenummantelungen sollten vordringlich dort angebracht werden, wo eine erhöhte Gefahr des Abkommens von der Fahrbahn (z.B. enge Außenkurven) gegeben ist.
- Es wird empfohlen, bei der Feststellung der o.a. Stellen die ortsansässigen Motorradclubs und Verbände in der Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Für den Bereich der Staatsbauverwaltung ist das Allgemeine Rundschreiben Nr. 08/1993 auch für die Staats- und die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen anzuwenden.

Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

Die Technischen Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen können *bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Postfach 50 13 62, 50973 Köln*<sup>\*\*\*</sup>)<sup>\*\*\*</sup>) bezogen werden.

I. A.

*Dr. Brugger*

*Ministerialdirektor*

EAPI 631	
GAPI 4334	AIIMBI 1993 S. 1102

---

<sup>\*)</sup> **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

<sup>\*\*)</sup> **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: BMVBW

<sup>\*\*\*)</sup> **[Amtl. Anm.:]** nunmehr: beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln